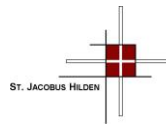


Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Jacobus, Hilden

Erarbeitet von: Gemeindereferentin Ulrike Peters, den Kindertagesstätten St. Christophorus, St. Elisabeth, St. Joseph, St. Konrad und St. Marien, dem Treffpunkt 41, den Nachbarschaftszentren und der Jugendreferentin Mirijam Held

Beauftragt von: Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt





Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Einleitung.....	4
3	Personalauswahl und -entwicklung, Fortbildung, erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE).....	5
3.1	Personalauswahl/Aus- und Fortbildung	5
3.2	Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	5
3.3	Selbstauskunftserklärung (SAE).....	6
4	Beschwerdewege	6
5	Verhaltenskodex.....	7
5.1	Erstellung.....	7
5.2	Handhabung	8
6	Öffentlichkeitsarbeit.....	8
7	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	9
8	Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung.....	9
8.1	Intervention.....	9
8.2	Nachhaltige Aufarbeitung	10
9	Qualitätsmanagement.....	10
10	Anlagen.....	11
10.1	Verhaltenskodex Gemeinde allgemein	11
10.2	Verhaltenskodex Kitas	11
10.3	Verhaltenskodex Treff 41	11
10.4	Verhaltenskodex Nachbarschaftszentren	11
10.5	Verhaltenskodex Jugend und Reisen.....	11
10.6	Handlungsleitfäden.....	11
10.7	Vermutungstagebuch	11

1 Vorwort

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und generell Schutzbedürftigen in unseren Kirchengemeinden ist uns ein Anliegen von höchster Priorität.

In den vergangenen Jahren sind aus vielen Handlungsfeldern kirchlichen Lebens Verbrechen und Fehlverhalten persönlicher wie struktureller Art an die Öffentlichkeit gelangt, die uns mit Zorn, Trauer und Scham erfüllen.

Ich bin wirklich froh darüber, dass in unserer Gemeinde in Haan ein Klima der Wertschätzung und des Respekts mit einem hohen Maß an gegenseitiger Achtsamkeit entstanden ist. Dies ermöglicht es, die uns Anvertrauten im menschenmöglichen Umfang zu schützen und übergreifiges Verhalten wenn nicht zu verhindern, so doch wenigstens rechtzeitig einzudämmen, Missstände zu beachten und mit den gebotenen Mitteln zu bekämpfen.

Möge die Implementation dieses Institutionellen Schutzkonzepts in unseren Gemeinden einen Beitrag dazu leisten, dass verlorenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen, die an der Erstellung dieses Schutzkonzepts mitgewirkt haben: Gemeindereferentin Frau Ulrike Peters, unsere Jugendreferentin Frau Mirijam Held und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Einrichtungen.

Hilden, im Februar 2019

Kaplan Stefan Mergler
Pfarrverweser

2 Einleitung

Gemäß der Präventionsordnung für das Erzbistum Köln, Abschnitt II¹ ist jeder Rechtsträger verpflichtet, ein sogenanntes Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

„Eines möchte ich noch einmal ganz deutlich hervorheben: Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist kein Selbstzweck oder eine „Hausarbeit“ für das Erzbistum. Vielmehr ist die Implementierung von Schutzkonzepten integrale und nachhaltige Aufgabe unseres Schutzauftrages den anvertrauten Minderjährigen und deren Angehörigen gegenüber. Jede und jeder Einzelne, der in der Arbeit und der Seelsorge mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, trägt Verantwortung dafür, dass die Katholische Kirche ein sicherer Raum für Kinder und Jugendliche ist und ihre Rechte geachtet werden. Der Aufbau einer ‚Kultur der Achtsamkeit‘ ist unsere gemeinsame Aufgabe und Herausforderung.“ (Manuela Röttgen, Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Köln)²

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist uns im Rahmen des Lebens der Gemeinde St. Jacobus in Hilden nicht erst seit der Verpflichtung zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzepts (im Folgenden ISK) seitens des Erzbistums Köln wichtig. Teil unseres Familienzentrums sind 6 Kindertagesstätten, 5 davon in Trägerschaft der Gemeinde. Daneben gibt noch 2 Nachbarschaftszentren und einen offenen Jugendtreff. In der Kinder- und Jugendpastoral sowie in der Sakramentenkatechese sind wir mit zahlreichen Familien in Kontakt. Sowohl die hauptamtlichen und die ehrenamtlichen Mitarbeiter³ in der Seelsorge als auch die Angestellten sehen sich in der Verantwortung, in ihrer täglichen Arbeit nicht nur mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch deren Eltern vertrauensvoll und angemessen umzugehen. Dies gilt nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern gleichermaßen auch für alle Altersgruppen, insbesondere auch für schutzbedürftige Menschen jeden Alters (Menschen mit Behinderung, Geflüchtete, Traumatisierte, Menschen mit Demenzerkrankung und anderen Einschränkungen des Alters). Im Folgenden wird für alle diese Menschen der Begriff „Schutzbedürftige“ gebraucht.

Eine klare und selbstverständliche Grundhaltung jedes Einzelnen ist Bedingung für die Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“ und zum Aufbau von schützenden Strukturen. Alle müssen diese Grundhaltung überall spüren können, wo sie uns in unserer Gemeinde begegnen.

Das institutionelle Schutzkonzept sieht diese „Kultur der Achtsamkeit“ als Dach vor⁴. Grundsteine sind die Haltungen „Wertschätzung und Respekt“, dazwischen sammeln sich alle präventiven Maßnahmen und werden in Beziehung zueinander gesetzt. Die in der Präventionsordnung des Erzbistums Köln festgelegten Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem Gesamtzusammenhang.

Bereits seit einigen Jahren ist es in unserer Gemeinde üblich, dass sämtliche Mitarbeitende gemäß den Vorgaben des Erzbistums geschult werden und eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Bei sehr begrenztem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Sternsingeraktion) erfolgt eine mündliche Belehrung. Ein erweitertes Führungszeugnis müssen alle vorlegen, die aufgrund der Präventionsordnung dazu verpflichtet sind.

¹[https://www.erzbistum-](https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/galleries/downloads/Praeventionsordnung_OeA.pdf)

koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/galleries/downloads/Praeventionsordnung_OeA.pdf

² Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.), Schriftenreihe ISK, Heft 1,

3. Aufl., Köln, Oktober 2017, S. 2

³ Der Lesbarkeit wegen wird im gesamten Dokument auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Wenn nicht spezifisch genannt, gelten entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

⁴ Siehe Deckblatt und Fußnote 1

In einer ausführlichen Risikoanalyse mit zahlreichen Verantwortlichen in den einzelnen Einrichtungen und Gruppierungen wurde der „Ist“-Zustand in Bezug auf Strukturen, Abläufe und mögliche Risiken erhoben. Diese lieferten wichtige Hinweise für die Entstehung der in Ziffer 5.1. genannten Verhaltenskodizes. Dabei stellte es sich als notwendig und sinnvoll heraus, mehrere Einzelkodizes zu formulieren, die die spezifischen, unterschiedlichen Gegebenheiten und Anforderungen in den verschiedenen Einrichtungen und Gruppierungen berücksichtigen (z. B. in Bezug auf die Beschwerdewege oder mit Blick auf die Altersstruktur der Zielgruppen).

3 Personalauswahl und -entwicklung, Fortbildung, erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE)

3.1 Personalauswahl/Aus- und Fortbildung

In der Gemeinde St. Jacobus in Hilden engagieren sich Menschen sowohl haupt- als auch ehrenamtlich auf verschiedene Art und Weise, dabei auch im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen (z. B. als Seelsorger, Küster, Kirchenmusiker, in den Kitas, den Nachbarschaftszentren, in der Sakramentenkatechese oder in Einzelaktionen).

Neben der fachlichen ist eine persönliche Eignung hierzu unerlässlich. Sie wird von den jeweils Verantwortlichen nach bestem Wissen festgestellt und ist durch wiederkehrende Thematisierung (z. B. in Teambesprechungen) immer wieder neu zu bewerten.

Da regelmäßig neue Mitarbeiter hinzukommen, gibt es im Laufe des Jahres mehrere Möglichkeiten zur Teilnahme an einer Präventionsschulung. Im Bereich der Kitas erfolgen diese durch den Caritasverband. Im Bereich der Gemeinde finden sie in der Regel vor Ort statt, da mehrere Hauptamtliche für deren Durchführung qualifiziert sind. Die Präventionsbeauftragten halten den Bedarf nach und tragen Sorge für zeitnahe Schulungen. Kopien der Schulungszertifikate und die bisherige Selbstverpflichtungserklärung, zukünftig Verhaltenskodex, werden zusammen mit den EFZ im Pastoralbüro abgelegt.

Die Schulungen sollen laut Präventionsordnung im Turnus von 5 Jahren aufgefrischt werden. Da 2013 die ersten Schulungen stattfanden, gilt es nun, kurzfristig die Auffrischungen zu gewährleisten. Verantwortlich hierfür sind die Präventionsbeauftragten.

Bei Neueinstellungen thematisieren der leitende Pfarrer, der Kirchenvorstand, die Verwaltungsleitung sowie die Leitung der Einrichtungen das Thema Prävention bereits im Bewerbungsgespräch. Im Rahmen der Personalentwicklung wird auf gezielte Weiterbildungsangebote und auf regelmäßiges Auftauchen des Themenkomplexes in Mitarbeitergesprächen geachtet.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Beim Träger angestellte Mitarbeiter haben das EFZ mit ihrer Bewerbung, spätestens jedoch mit Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Träger vorzulegen. Es wird der Personalakte beigelegt. Verantwortlich ist die Rendantur, ebenso für die Aufforderung zur Aktualisierung nach jeweils 5 Jahren.

Die Vorlagepflicht gilt ebenfalls für ehrenamtlich Tätige ab Vollendung des 14. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung

leiten oder begleiten. Dies gilt sinngemäß auch für die Arbeit mit erwachsenen Schutzbedürftigen. Die Präventionsbeauftragten verantworten, dass die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Auch Ehrenamtliche müssen alle fünf Jahre ein aktuelles EFZ einreichen. Dies halten die Präventionsbeauftragten nach.

3.3 Selbstauskunftserklärung (SAE)

Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung (SAE) von jeder beim Träger angestellten Person dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer Handlung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB⁵ verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist (§5 Abs. 1 Satz 2 PräVO).

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Rechtsträger darüber unverzüglich zu informieren.

Bislang haben alle ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet, die unter Punkt 8 die SAE enthielt. Diese entfällt, da sie zukünftig durch den Verhaltenskodex abgelöst wird.

4 Beschwerdewege

Durch die Vorgabe des Erzbistums gilt es, im Sinne einer beschwerdefreundlichen Einrichtungskultur die bestehenden Beschwerdewege für Minderjährige und für die Eltern zu benennen bzw. solche zu etablieren, wobei u. a. Niederschwelligkeit und mögliche Anonymität anzustreben sind (§7 PräVO). Interne und externe Wege sind zu beschreiben und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dadurch sollen Betroffene dazu ermutigt werden, Grenzverletzungen anzusprechen und ihre Anliegen zu äußern.

„Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-)Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege, aber auch verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

„Je breiter das Verständnis von Beschwerden ist, desto eher werden auch „Kleinigkeiten“ als legitime Beschwerde verstanden. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich auch bei „großen“ Problemen, beispielsweise Grenzverletzungen mitteilen.“

Quelle: Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2013. S.10

Beschwerden drücken Sorge, Unzufriedenheit und Unmut aus. Sie sind deshalb für die Empfänger einer Beschwerde nicht erfreulich und für die Beschwerdeführenden, insbesondere wenn es sich dabei um Kinder handelt, manchmal schwer zu äußern. Sie bieten jedoch die Chance, die bestehende Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

⁵ Vgl. 13. Abschnitt Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Zielgruppen wurde dieser Punkt in die spezifischen Verhaltenskodizes aufgenommen. Teilweise sind Beschwerdewege bereits etabliert, teilweise sind die Einrichtungen derzeit mit der Entwicklung beschäftigt. Zurzeit existiert ein allgemeiner Beschwerdeweg der Pfarrei, der im Laufe des Jahres 2019 durch das Pastoralteam und die Verwaltungsleitungen weiter ausgebaut und zusätzlich zielgruppenspezifisch aufgearbeitet werden soll. Zukünftig ist die Wirksamkeit dieser Beschwerdewege regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Ganz generell kann man feststellen, dass bei der Einführung bzw. Verbesserung einer Beschwerdekultur im Bereich von Kirche noch einige Hürden zu überwinden sind:

- Eine grundsätzlich positive Bewertung von Beschwerden ist nicht überall gegeben und beim Empfänger sind solche häufig zunächst negativ besetzt
- Es sind meist (noch) keine transparenten und ggf. anonymen Möglichkeiten vorhanden und wenn ja, sind diese nicht allgemein bekannt
- Manches wird erst gar nicht vorgetragen, da dies nicht als aussichtsreich angesehen wird („Es wird sich eh nichts ändern“)
- Hemmend kann das Hierarchie-Gefälle wirken, z. B. zwischen Kindern und Erwachsenen, „Laien“ und „Geweiheten“, Mitarbeitern und Leitung

5 Verhaltenskodex

5.1 Erstellung

In allen Bereichen, in denen wir in Gemeinde miteinander unterwegs sind, gelten ungeschriebene Verhaltensregeln, u. a. bezüglich eines adäquaten Verhältnisses von Nähe und Distanz. Vieles, was in den angefügten Verhaltenskodizes schriftlich festgehalten wird, galt auch bisher schon als selbstverständlich. Bewusst in Schriftform verfasste Leitsätze gab es bislang nicht überall. Die Präventionsordnung des Erzbistums verpflichtet den Träger, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Köln und unter Zuhilfenahme der von dort zur Verfügung gestellten Hinweise haben folgende Einrichtungen und Gruppen einen spezifischen Kodex formuliert:

- Das Seelsorgeteam für den Bereich der allgemeinen Gemeindegarbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen (siehe Anlage 1)
- Leitung und Teams der 5 Kindertagesstätten (siehe Anlage 2)
- Leitung und Team des Treffpunkt41 (siehe Anlage 3)
- Leitung und Team der Nachbarschaftszentren (siehe Anlage 4)
- Jugendreferentin Mirijam Held für den Bereich Jugendarbeit und Reisen (siehe Anlage 5)

Hierbei wurden die vorgeschlagenen Kategorien (Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen, Disziplinarmaßnahmen, Verhalten auf Freizeiten und Reisen) berücksichtigt.

Da kein für alle gültiger, allgemeiner Kodex formuliert wurde, konnte insbesondere auf die jeweils spezifischen Bedingungen eingegangen werden.

5.2 Handhabung

- Die Kodizes werden laut Beschluss des KV arbeitsgruppenspezifisch schnellstmöglich von allen aktuellen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterzeichnet werden müssen.
- Außerdem wird er in Zukunft bei der Einstellung neuer Mitarbeiter verteilt und muss unterschrieben zurückgegeben werden.
- Der Kirchenvorstand unterschreibt den Kodex ebenfalls, um damit der hohen Bedeutung Ausdruck zu verleihen.

Verantwortung für Unterschrift und Aufbewahrung (in einem zu verschließenden Schrank im Pastoralbüro) tragen:

- beim Seelsorgeteam: der leitende Pfarrer
- bei den angestellten Mitarbeitern: die Verwaltungsleitung/Personalabteilung
- bei den ehrenamtlich Tätigen: die Präventionsbeauftragte

Wenn ein Mitarbeiter den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche mit den Präventionsfachkräften, ggf. dem Leitenden Pfarrer, geführt. Bei fortgesetzter Weigerung kann er seine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen, ggf. ist eine Kündigung auszusprechen.

Bei Zuwiderhandlung gegen Vereinbarungen aus den Kodizes finden die dort genannten Interventionsschritte Anwendung.

Die Präventionsbeauftragten überprüfen regelmäßig, ob neue ehrenamtlich tätige Mitarbeiter dazu kommen; dabei werden sie vom Seelsorgeteam, den Mitgliedern von KV und PGR sowie von sonstigen Multiplikatoren unterstützt.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Unser Ziel ist, den Bereich der „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ in unserer Gemeinde nicht nur bei den haupt- und ehrenamtlich Engagierten bekannter zu machen. Zum einen im Hinblick auf die Prävention, zum anderen aber auch mit Blick auf möglicherweise notwendige Interventionen und um als qualifizierte Ansprechpartner, Berater und Unterstützer zur Verfügung zu stehen.

Hierzu werden zukünftig regelmäßig Informationen zum Thema veröffentlicht (Wochenblatt, Pfarrbrief, Homepage, Aushänge mit Kontaktdaten der Ansprechpartner usw.).

Sollte ein Verdacht auf einen Missbrauch innerhalb unserer Gemeinde bestehen, vereinbart die Gemeinde Stillschweigen gegenüber der Öffentlichkeit. Die Pressekontakte werden vom Erzbistum Köln gestaltet. Verlautbarungen oder Presseerklärungen werden nicht von unserer Gemeinde herausgegeben.

7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Hauptmaßnahme ist das authentische Vorleben von wertschätzendem Umgang, Gewaltverzicht sowie alters- und situationsgerechte und zugewandte Begleitung der uns anvertrauten Menschen. Hierbei versuchen wir, unsere wesentlichen Werte und Regeln zu vermitteln.

Wir ermutigen die Kinder und Jugendlichen, auch nonverbale Signale wahrzunehmen und deuten zu lernen.

Im sozialen Miteinander sollen sie lernen, ihre Gefühle und Bedürfnisse angemessen auszudrücken, in Konflikten tragfähige Lösungen zu finden und angemessene Frustrationstoleranz zu entwickeln.

Sie sollen erfahren, dass in bestimmten Situationen ein „Nein“ angebracht ist und respektiert wird. In dieser Entwicklung begleiten die Mitarbeiter die Minderjährigen in den verschiedenen Gruppierungen mit Interesse, Respekt und Empathie in geeigneter Weise.

8 Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung

8.1 Intervention

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns ist wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Sowohl zum Schutz der Betroffenen als auch zum Schutz der Mitarbeitenden, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, haben wir entsprechende Verfahrensanweisungen entwickelt, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. Im Fall eines Verdachts bzw. bei Beschwerden, die im Bereich Übergriffigkeit und Missbrauch liegen, sieht das Erzbistum Köln konkrete Maßnahmen und Wege vor⁶. Bestandteil jedes Verhaltenskodexes sind Handlungsleitfäden, die anschaulich die Verfahrensschritte darstellen. (siehe Anlagen)

Wenn ein begründeter Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch besteht, unterscheidet man zwei Wege der direkten Handlung:

- Wenn ein **begründeter Verdachtsfall a u ß e r h a l b kirchlicher Zusammenhänge** besteht, oder wenn sich ein betroffener Schutzbefohlener anvertraut, arbeiten wir wie in den Interventions-Leitlinien in den jeweiligen Kodizes beschrieben.
- Wenn eine akute Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt und/oder der Polizei (dort wenn möglich mit den Präventionsfachleuten, im Notfall über den Notruf) auf.
- Wenn ein **Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen haupt- oder ehrenamtlichen** Mitarbeiter vorliegt, haben wir die Verpflichtung, schnellstmöglich Kontakt mit den beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums⁷ aufzunehmen. Mit diesen werden die weiteren Schritte vereinbart.

⁶ Siehe Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 128 (<https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/amtsblatt/2015/>) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vom 01.07.2015:https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Institutionelles_Schutzkonzept_Kirchenrecht.pdf

⁷ z. Zt. sind das: **Hildegard Arz**, Diplom-Psychologin, Supervisorin | **01520 1642-234**, **Jürgen Dohmen**, Rechtsanwalt | **01520 1642-126**, **Dr. rer. med. Emil G. Naumann**, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge | **01520 1642-394**

Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sollten ebenfalls schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, sowie den Leitenden Pfarrer informieren.

8.2 Nachhaltige Aufarbeitung

Wenn ein Verdachtsfall gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter vorliegt, gilt es außerdem, bei Bedarf die betroffene Gruppe zu beraten und eine Nachsorge im irritierten System zu gewährleisten.

„Institutionen, die zum Tatort wurden, müssen nicht nur das Gefühl, als Einrichtung versagt zu haben, sondern auch die Erschütterung verarbeiten, dass der Täter/die Täterin durch sein/ihr strategisches Vorgehen die institutionellen Abläufe und interne Kommunikationen quasi kontrolliert hat und diese auch weiterhin bestimmt: Fast „alles“ dreht sich nun um die Aufarbeitung des Missbrauchs. Der Täter/ die Täterin ist auch nach der Suspendierung/ Verurteilung weiterhin „anwesend“.

Quelle: ENDERS, Ursula: Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, Köln 2004, Zartbitter Verlag, S. 24

Bei Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge kann für die Nachsorge ebenfalls die Abteilung Prävention und Intervention im Erzbistum angefragt werden, darüber hinaus auch der Caritasverband und die Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Kreisdekanats.

Das vorliegende Schutzkonzept ist nach einem der o. g. Vorfälle unbedingt zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Ideen und Vorschläge zur Verbesserung des ISK sind jederzeit willkommen und können an den Leitenden Pfarrer bzw. die Präventionsfachkräfte weitergegeben werden.

9 Qualitätsmanagement

Die Gemeinde nutzt in der täglichen Arbeit bereits Ressourcen, die sie in den letzten Jahren durch Schulung und Ausbildung geschaffen hat:

- Mehr als 120 geschulte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter – durch ihre Aufmerksamkeit und ihren kollegialen Rat erhöhte sich die Sensibilität für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen; der Bereich der erwachsenen Schutzbedürftigen soll im Zuge dieses ISK die gleiche Aufmerksamkeit erfahren.
- Wir können auf das Wissen und die langjährige Erfahrung einer Kinderschutzfachkraft nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII⁸ zurückgreifen, weitere Mitarbeiter befinden sich in entsprechender Ausbildung.
- Zwei hauptamtlich Tätige sind durch das Erzbistum Köln qualifizierte Präventionsfachkräfte; diese werden sich laufend über Neuerungen seitens des Bistums informieren und sich bemühen, das Thema im allgemeinen Bewusstsein präsent zu halten. Sie stehen informierend und beratend zur Seite.

⁸ beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

- Kontaktdaten externer Beratungsstellen und Organisationen
- 1 Susanne Hentschel, Stadt Hilden/Präventionsstelle, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 02103- 72288, susanne.hentschel@hilden.de
 - 2 Kinderschutzfachstelle Hilden, Kalliopi Gialama, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 02103-72547, kalliope.gialama@hilden.de
 - 3 ASD, Allgemeiner Sozialer Dienst, Dirk Schatte, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 02103-72540
 - 4 Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hilden e.V. Schulstr. 44 40723 Hilden, 02103 - 54853, dksb.hilden@web.de
 - 5 Jugendamt, Alleestraße 8, 42781 Haan, 02129 -911-0, E-Mail: jugendamt@stadt-haan.de
 - 6 Bezirkssozialdienst Haan: dietmar.pantel@stadt-haan.de, 02129 - 911-474,
 - 7 Kinderschutzfachkraft (§ 8b): anke.weber@stadt-haan, 02129 - 911-451 (auch anonyme Beratung)
 - 8 Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Neanderstr. 68-72, 40822 Mettmann
 - 9 FABS – Fachberatungsstelle bei sex. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Brühler Str. 59, 42655 Solingen
 - 10 Zinnober e.V., Friedrichstr. 293, 42551 Velbert, 02051-8009772, beratung@zinnober-velbert.de
 - 11 Sag`s e.V. – Beratung und Prävention gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Düsseldorfer Str. 16, 40764 Langenfeld
 - 12 www.wildwasser.de (allgemeine Infos online)
 - 13 www.zartbitter.de
 - 14 „Unterwegs-Telefon“ unter 0049 162/ 2136874 (Mo.-Sa. 8-16 Uhr während der Ferienzeiten).
 - 15 Präventionsfachkraft der KJA Düsseldorf Martina Hopster, Telefon: 0211 / 310636 – 32
 - 16 „Nummer gegen Kummer“ Tel. 1161111 (für Kinder) 0800 1110550 (für Eltern),
www.nummergegenkummer.de

Die Koordinationsstelle Prävention (z. Zt. Manuela Röttgen, Tel 0221 1642 1500) sowie die Stabsstelle Intervention der Erzbistums Köln (z. Zt. Oliver Vogt 0221 1642 1821) stehen ebenfalls bei Beratungsbedarf zur Kontaktaufnahme bereit

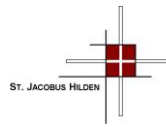
10 Anlagen

- 10.1 Verhaltenskodex Gemeinde allgemein
- 10.2 Verhaltenskodex Kitas
- 10.3 Verhaltenskodex Treff 41
- 10.4 Verhaltenskodex Nachbarschaftszentren
- 10.5 Verhaltenskodex Jugend und Reisen
- 10.6 Handlungsleitfäden
- 10.7 Vermutungstagebuch

Das vorliegende Konzept wurde vom Kirchenvorstand der Pfarrei St. Jacobus Hilden am 17. Januar 2019 beschlossen und ist nun rechtskräftig.

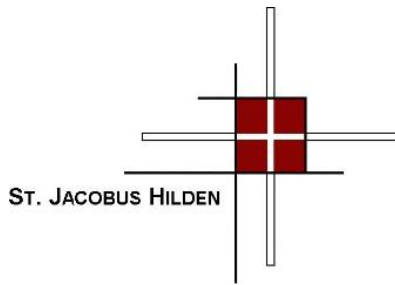
Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzepts wurden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird zeitnah dem Erzbistum Köln übergeben.



Hilden, Vor- und Zuname in Druckbuchstaben / Unterschrift Leitender Pfarrer

Hilden, Vor- und Zuname in Druckbuchstaben / Unterschrift Kirchenvorstandsmitglieder



VERHALTENSKODEX

Pfarrei St. Jacobus Hilden

Gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Köln wird dieser Verhaltenskodex von jedem Mitarbeiter¹ unterzeichnet, der in der Gemeinde St. Jacobus Hilden **im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral sowie im Bereich schutzbedürftiger Erwachsener** tätig ist. Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle ehrenamtlich Tätigen und alle hauptamtlichen Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit **Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Menschen jeden Alters** (z. B. Menschen mit Demenz, Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftige, Traumatisierte) beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Diese Schutzbefohlenen werden im Folgenden mit „Schutzbedürftige“ bezeichnet. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten und Freiwilligendienstleistende auch Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit den Schutzbedürftigen dar. Er soll Orientierung für angemessenes Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Er muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden, verbindlichen Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (z. B. Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in unserer Gemeinde und bei allen Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz der potentiell gefährdeten Menschen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Vorgesetzten besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen der Gemeinde einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

¹ Der Lesbarkeit wegen wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung im gesamten Dokument verzichtet (wie z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Wenn nicht spezifisch genannt gelten entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter

- Wenn wir mit Schutzbedürftigen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. im Außengelände. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. 1:1-Situationen sollen die absolute Ausnahme sein.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst, achten diese und unterlassen abfällige Kommentierungen. Wie viel Nähe und Distanz die uns anvertrauten Menschen brauchen, bestimmen diese selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür trägt der Mitarbeiter die Verantwortung!
- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Haupt- oder Ehrenamtlichen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin und verhält sich entsprechend.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen) werden angesprochen.
- Erwachsene pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Sprache und Wortwahl

- In der Gemeinde gehen alle Mitarbeiter altersgerecht und dem Kontext angemessen mit den Schutzbedürftigen um.
- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
-
- Schutzbedürftige werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht oder nicht mehr gut ausdrücken können.

- Wir sprechen Schutzbedürftige nicht mit Kose- oder Spitznamen, sondern grundsätzlich mit ihrem Namen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe...). Alle Medien, die wir Schutzbedürftigen zugänglich machen, sind pädagogisch sinnvoll und dem Alter und Verständnisvermögen angemessen. Sexualisierte und pornographische Inhalte sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Wenn Fotos o. ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den persönlichen Daten der Schutzbedürftigen wird nach den aktuell gültigen staatlichen und kirchlichen Datenschutzregeln umgegangen.
-

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z. B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen.
- Wenn von Seiten der Schutzbedürftigen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative von diesen ausgehen. Sie wird von Seiten des Mitarbeitenden reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z. B., wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).
- Die Ablehnung von Körperkontakt ist ausnahmslos zu respektieren, außer zur Gefahrenabwehr.

Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Schutzbedürftigen wird gewahrt. Ebenso die der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Soll zum Beispiel beim Ankleiden von Messdienergewändern geholfen werden, wird vorher um Erlaubnis gebeten. Im Fall von Umziehsituationen wird für einen angemessenen Sichtschutz gesorgt.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.
- Geschenke/Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden.
- Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, respektvoll, sachlich und altersgemäß miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und der „Tat“ angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn einschüchterndes Verhalten, Gewalt, Nötigung u. ä. in der Gemeinde beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und eine Veränderung eingefordert.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Alle Gruppenleiter/Katecheten/Begleitende müssen durch einen Gruppenleiterkurs und eine Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegen haben, eine spezielle Erweiterung zum Verhaltenskodex muss vor Beginn der Maßnahme unterschrieben sein.
- Sollten sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis nur schwer umsetzen lassen (z. B. aufgrund räumlicher Gegebenheiten), ist ein transparenter Umgang nötig. Die Situation sollte mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten besprochen werden und deren Einverständnis eingeholt werden.

- Übernachtungen in den Privaträumen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigem und transparent gemachtem Grund dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Die Zustimmung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind/Jugendlichen zu unterlassen.

Interventionsschritte (siehe auch Handlungsleitfäden Anlagen 1-3):

1. Wenn ich **grenzverletzendes Verhalten** durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:
 - die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
 - meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
 - um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
 - mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.
2. Bei **Übergriffen** (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:
 - die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
 - dazu werde ich meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
 - danach werde ich den Sachverhalt protokollieren² und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.
3. Wenn in unserer Gemeinde ein **grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch** vermutet oder wahrgenommen werden, müssen folgende Schritte eingehalten werden:
 - Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde den/die Schutzbedürftigen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche ihm/ihr/ihnen nicht, dass ich über alles schweigen werde, da ich dies nicht halten kann.
 - Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene zeitnah protokollieren.

² Siehe Formblätter „Vermutungstagebuch“ (Anlage 4) und „Dokumentationsbogen“ (Anlage 5)

- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich die entsprechende Fachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder im Bereich der Gemeinde folgende Ansprechpartner:

Margit Wendler, Kita CD - § 8a Kinderschutzfachkraft (02129 7910)

Ulrike Peters, Gemeindereferentin –Präventionsfachkraft (0157 70216305)

Mirijam Held, Jugendreferentin – Präventionsfachkraft (0159 01413903)

- Wenn ich **anonym und/oder außerhalb der Gemeinde** um Rat bitten möchte:

- 1 Susanne Hentschel, Stadt Hilden/Präventionsstelle, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 02103-72288, susanne.hentschel@hilden.de
- 2 Kinderschutzfachstelle Hilden, Kalliopi Gialama, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 02103-72547, kalliope.gialama@hilden.de
- 3 ASD, Allgemeiner Sozialer Dienst, Dirk Schatte, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 02103-72540
- 4 Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hilden e.V. Schulstr. 44 40723 Hilden, 02103 - 54853, dksb.hilden@web.de
- 5 Jugendamt Haan, Alleestraße 8, 42781 Haan, 02129 -911-0, E-Mail: jugendamt@stadt-haan.de
- 6 Bezirkssozialdienst Haan: dietmar.pantel@stadt-haan.de, 02129 - 911-474,
- 7 Kinderschutzfachkraft (§ 8b): anke.weber@stadt-haan, 02129 - 911-451 (auch anonyme Beratung)
- 8 Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Neanderstr. 68-72, 40822 Mettmann
- 9 FABS – Fachberatungsstelle bei sex. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Brühler Str. 59, 42655 Solingen
- 10 Zinnober e.V., Friedrichstr. 293, 42551 Velbert, 02051-8009772, beratung@zinnober-velbert.de
- 11 Sag`s e.V. – Beratung und Prävention gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Düsseldorfer Str. 16, 40764 Langenfeld
- 12 www.wildwasser.de (allgemeine Infos online)
- 13 www.zartbitter.de
- 14 „Unterwegs-Telefon“ unter 0049 162/ 2136874 (Mo.-Sa. 8-16 Uhr während der Ferienzeiten).
- 15 Präventionsfachkraft der KJA Düsseldorf Martina Hopster, Telefon: 0211 / 310636 – 32
- 16 „Nummer gegen Kummer“ Tel. 116111 (für Kinder) 0800 1110550 (für Eltern), www.nummergegenkummer.de

Die Koordinationsstelle Prävention (z. Zt. Manuela Röttgen, Tel 0221 1642 1500) sowie die Stabsstelle Intervention der Erzbistums Köln (z. Zt. Oliver Vogt 0221 1642 1821) stehen ebenfalls bei Beratungsbedarf zur Kontaktaufnahme bereit.

- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren³.

4. Wenn ich eine **Vermutung für begründet** halte:

³ Siehe Formblatt „Dokumentationsbogen“

- a) Ich werde bei begründeten Vermutungsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt bzw. die Polizei einschalten** (wenn zulässig und sinnvoll).
- b) Ich **muss** bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch **durch einen kirchlichen Mitarbeitenden schnellstmöglich eine Beauftragte Ansprechperson des Erzbistums einschalten**

- Hildegard Arz, Diplom-Psychologin, Supervisorin | Telefon 01520 1642-234
- Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt | Telefon 01520 1642-126
- Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge | Telefon 01520 1642-394)

5. Wenn sich mir ein **Schutzbedürftiger anvertraut**:

- a) Ich nehme meine Wahrnehmung/die Äußerungen des Schutzbedürftigen ernst, handle ruhig und konfrontiere den mutmaßlichen Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich habe lediglich einen Schutzauftrag für den Betroffenen. Ich verspreche ihm nicht, dass ich über alles schweigen werde, da ich dies nicht halten kann. Wichtig ist, dass ich den Betroffenen gemäß Alter und Verständnismöglichkeit in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.
- b) Dabei werde ich mich bemühen, eigene Grenzen und Möglichkeiten zu erkennen und zu akzeptieren. Ich werde mir selbst Hilfe holen.
- c) Ich werde zeitnah dokumentieren⁴.
- d) Ich werde – sofern es sich bei dem Beschuldigten um einen **kirchlichen Mitarbeitenden** handelt – schnellstmöglich Mitteilung machen an eine Beauftragte Ansprechperson des Erzbistums Köln:
 - Hildegard Arz, Diplom-Psychologin, Supervisorin | Telefon 01520 1642-234
 - Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt | Telefon 01520 1642-126
 - Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge | Telefon 01520 1642-394)
- e) Wenn es sich um einen Fall **außerhalb des kirchlichen Bereichs** handelt, werde ich - unter Beachtung des Opferschutzes - das örtliche Jugendamt informieren.

⁴ Siehe Formblatt „Dokumentationsbogen“

- f) Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt die Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln (Leitung: z. Z. Oliver Vogt), wer weiter mit Opfer und mutmaßlichem Täter spricht, wer in welcher Form die Mitarbeiter, den Leitenden Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt u. a. informiert. Von Seiten der Gemeinde werden keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit herausgegeben.

Ich habe den Verhaltenskodex (einschließlich der Anlagen) der Pfarrei St. Jacobus Hilden erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex zu befolgen.

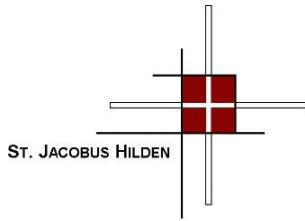
Ort, Datum

Vor und Zuname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Anlagen

- 1 Handlungsleitfaden Vermutung
- 2 Handlungsleitfaden Mitteilungsfall
- 3 Handlungsleitfaden Grenzverletzung
- 4 Formblatt Vermutungstagebuch
- 5 Formblatt Dokumentationsbogen



Ergänzender Verhaltenskodex:

Jugendpastoral

(Übernachtungsaktionen, Ferienfreizeiten, Messdiener-Wallfahrt etc.)

1. Risikoanalyse

Insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachtung bestehen über die üblichen Risiken hinaus verschiedene sensible Bereiche, wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgungen (Verletzungen, Krankheiten), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Rolle spielen. Bei diesen sensiblen Gegebenheiten bedarf es eines besonders respektvollen und wertschätzenden und aufmerksamen Umgangs.

2. Mitarbeiter*innen

2.1 Erstgespräche

Das Seelsorgeteam thematisiert das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in einem der ersten Gespräche mit neuen Leiter*innen und insbesondere vor jeder Übernachtungsaktion/Fahrt.

Alle neuen werden Leiter*innen aufgefordert, sowohl den allgemeinen Verhaltenskodex der Gemeinde als auch den vorliegenden Kodex zu unterschreiben. Dokumentation und Aufbewahrung verantworten die Präventionsbeauftragten.

2.2 Aus- und Fortbildung

Wir legen Wert darauf, dass alle Jugendleiter*innen und Messdienerleiter*innen über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer Gruppenleitungsschulung der KJA gewährleistet. Diese werden jedes Jahr mehrfach auf Dekanats Ebene angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Jugendleiter*innen und Messdienerleiter*innen in den Pfarreien.

Diese Schulungen entsprechen mindestens den Anforderungen an die Jugendleiter*in-Card (Juleica), dem bundesweit einheitlichen Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. In diesen Gruppenleiterkursen ist derzeit keine Präventionsschulung enthalten.

2.3 Präventionsschulungen

Alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter*innen, die im Rahmen von Angeboten der Gemeinde in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilgenommen haben. Die Teilnahmebescheinigungen werden vom zuständigen Seelsorger vor Beginn der jeweiligen Aktion/ Fahrt eingefordert. Dokumentation und Aufbewahrung erfolgen zentral durch die Präventionsbeauftragte.

Um die Erfüllung dieser Vorgabe zu gewährleisten wird, bietet die KJA mehrmals im Jahr ganztägige Präventionsschulungen mit acht Unterrichtsstunden an. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb der kath. Jugendarbeit pädagogisch tätig sind. Ergänzt wird das Angebot durch Präventionsschulungen vor Ort durch die hierzu befähigten Hauptamtlichen.

2.4 Vertiefungsveranstaltungen

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter*innen an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Erzbistum Köln entspricht. Auch hier gibt es entsprechende Angebote durch das KJA und vor Ort. Die Teilnahmebescheinigungen werden vom zuständigen Seelsorger vor Beginn der jeweiligen Aktion/ Fahrt eingefordert. Dokumentation und Aufbewahrung erfolgen zentral durch die Präventionsbeauftragte.

Außerdem werden die Leiter*innen angeregt, sich ständig pädagogisch weiterzubilden. Es besteht die Möglichkeit Vertiefungsangebote zur Arbeit als Jugendleiter*in oder Messdienerleiter*in der KJA anzunehmen (Fit fürs Ehrenamt, Mini-Update 2.0., KJA sowie Angebot vor Ort.)

So lange die Stelle eines Jugendreferenten/ einer Jugendreferentin in unserer Gemeinde eingerichtet ist, sorgt diese*r für die ständige und regelmäßige Weiterbildung der Leiter*innen, z.B. durch Thementage oder Leiter-Wochenenden.

3. Besonderheiten auf Fahrten und bei Übernachtungsaktionen

3.1 Achtung der Privatsphäre

Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Teilnehmer*innen und den Leiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Es sollte darauf geachtet werden, dass genügend Zimmer/Zelte für eine geschlechtergetrennte Unterbringung vorhanden sind. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Leiter*innen.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Leiter*innen sind untersagt.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines*einer Leiter*in mit einem*einer minderjährigem/n Teilnehmer*in nach Möglichkeit zu vermeiden.

Es wird sichergestellt, dass genügend abschließbare bzw. nicht einsehbare Duschen und Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Sollten die örtlichen Gegebenheit dies nicht ermöglichen, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Privatsphäre zu ergreifen und mit allen Teilnehmenden im Vorfeld zu besprechen.

3.2 Nähe und Distanz

Die Leiter*innen verwenden keine sexualisierte Sprache und machen keine sexuellen Anspielungen. Wir achten darauf, wie Teilnehmer*innen untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden. Ggf. thematisieren wir dieses Problem auch in der Großgruppe. Hier ist besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität geboten.

Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.

Von unserer Seite aus wird das Thema Sexualität nicht angesprochen („keine Aufklärungsarbeit“). Wenn das Thema Sexualität von Seiten der Teilnehmenden angesprochen wird, antworten wir grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise, verweisen an die Eltern/ Erziehungsberechtigten, die

hierfür Ansprechpartner sind. Wenn Jugendliche mit ihren Fragen oder Äußerungen die Grenzen der Leiter überschreiten, wird dies artikuliert und ggf. mit dem Leiter der Maßnahme besprochen.

Wir kommentieren den Körper von Teilnehmer*innen und Leiter*innen nicht.

3.3 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein bzw. nutzen Telefon- und E-Mailkontakte zur Weitergabe von themenspezifischen Informationen an die Teilnehmenden. Von diesen Gruppen sind wir die Administratoren – und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.

Jede Art von Cybermobbing ist untersagt und wird nicht geduldet. Wenn uns bekannt wird, dass dies vorkommt, intervenieren wir, beziehen Stellung und reagieren entsprechend.

Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe).

Auf den Anmeldeformularen bitten wir die Eltern/Teilnehmer um ein schriftliches Einverständnis, dass ausgewählte Fotos auf den Seiten der Gemeinde (Website, Facebook) veröffentlicht werden dürfen. Verweigern diese ihre Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.

Das Fotografieren von Personen in unbekleidetem Zustand sowie das Erstellen sexualisierter Fotos/Videos/Medien jeder Art sind auf allen Fahrten untersagt. Wenn jemand mit Medien pornographischen Inhalts erwischt wird, verfahren wir entsprechend den Vorgaben der Präventionsordnung.

Wenn wir Fotos /Filme kommentieren, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

3.4 Recht auf beständige und vertrauensvolle Beziehung sowie Strukturen

Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, müssen auch bei den Begleitpersonen beide Geschlechter vertreten sein.

Leiter*innen sind unterwegs die wichtigsten Ansprechpartner*innen. Entsprechend wichtig ist es, achtsam für die Äußerungen der Kinder und Jugendlichen zu sein. Zu Beginn der Veranstaltung, der Reise oder Ferienfreizeit ist für alle Teilnehmenden deutlich zu machen, wer die Ansprechpartner sind und an wen sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können. Dies gilt ebenfalls für die Leiter*innen. Auch hier sind im Vorfeld im Team die Ansprechpersonen zu klären.

Selbstverständlich gilt das Recht auf beständige und respektvolle Beziehungen zwischen Teilnehmer*innen und Leiter*innen auch für den Umgang der Leiterinnen und Leiter*innen untereinander. Die Leiter*innen achten darüber hinaus auf einen respektvollen Umgang unter den Teilnehmer*innen.

Im Vorfeld des Ausfluges, der Reise oder Ferienfreizeit werden mit dem/der verantwortliche*n Seelsorger*in und Leiter*innen die Regeln, Strukturen und Gestaltungsmöglichkeiten den Teilnehmer*innen und Erziehungsberechtigten besprochen.

Insbesondere bei sogenannten Nachtaktionen ist darauf zu achten, dass diese nur mit Zustimmung aller beteiligten Personen geschehen und das individuelle Grenzempfinden der Teilnehmenden beachtet wird.

3.5. Recht auf körperliche Unversehrtheit und Sicherheit

Im Vorfeld von Ausflügen, Reisen und Ferienfreizeiten werden wichtige gesundheitliche Informationen der Teilnehmer*innen eingeholt. Für die Versorgung kleiner Verletzungen und das Entfernen von Zecken wird eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

3.6. Disziplinarmaßnahmen

Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen. Falls Sanktionen nötig sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen innerhalb der Leitungsrunde angemessen erscheinen sowie konsequent und zeitlich begrenzt sein. Die Sanktionen müssen für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten. Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen mit und unter Teilnehmer*innen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt. Sanktionen dürfen nicht dazu führen, dass die betroffenen Personen bloßgestellt werden oder deren Ruf nachhaltig geschädigt wird.

4. Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden, die an Angeboten kath. Jugendarbeit in Haan teilnehmen oder diese gestalten, gibt es Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

Die Namen der hauptverantwortlichen Seelsorger*innen und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Die Hauptverantwortlichen sind offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus ihrem Umfeld und setzen sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb der kath. Jugendarbeit wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit, der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben, z. B. in Form von Blitzrunden, Beschwerdebox oder persönlichen Gesprächen. Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmenden bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

5. Vorgehen bei Verdachtsfällen, übergriffigem Verhalten, sexualisierter oder strafrechtlich relevanter Gewalt und auf Ferienfreizeiten

Übergriffiges Verhalten und Verdachtsfälle werden im Leitungsteam besprochen. Die Beobachtungen werden ausgetauscht. Dabei wird gewissenhaft darauf geachtet, dass nicht übertrieben, nichts hinzugefügt oder auch bagatellisiert wird.

Alle Besprechungen zu Verdachtsfällen oder übergriffigem Verhalten werden umgehend protokolliert.

Die Leiter*innen nehmen sich und die Kinder und Jugendlichen ernst. Sie tun zunächst alles, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Eine Grenzverletzung ist ein fachliches Fehlverhalten, das nicht gezielt auf geplanten Missbrauch gerichtet ist. Es geschieht aus mangelnder Erfahrung, aus fehlender Fachkenntnis oder auch falscher Wahrnehmung. Ist sich der/ die Leiter*in sicher, dass es sich um eine Grenzverletzung handelt, wie sie oben beschrieben wird, sollte er/ sie, zusammen mit einer verantwortlichen Person (Leiter*in der Ferienfreizeit, andere Gruppenleitungen), das Verhalten mit der beschuldigten Person reflektieren und eine Vereinbarung über eine Verhaltensänderung treffen.

Sollte jedoch nicht sicher sein, ob es sich um eine Grenzverletzung, sondern um einen sexuellen Übergriff oder um strafrechtlich relevante Gewalt handelt, oder sollte sich ein Kind, ein*e Jugendliche*r sich zu einem Übergriff einer Person aus dem Leitungsteam anvertraut haben, wird eine externe Beratungsstelle hinzugezogen und nach folgenden Schritten vorgegangen (ausführliche Handlungsempfehlung)¹:

Dem/der Betroffenen zuhören und ihm*ihr Glauben schenken. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber erklären, dass Beratung und Unterstützung eingeholt werden muss, um helfen zu können. Die Inhalte aus dem Gespräch mit dem/der Betroffenen bzw. die eigene Beobachtung eines Übergriffes aus dem Gedächtnis heraus umgehend protokollieren.

Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln. Die Angelegenheit wird – soweit sinnvoll - auch im Leitungsteam besprochen und protokolliert. Externe Beratungsstellen werden hinzugezogen.

Wichtige Kontakte, Telefonnummern (Notruf, Pfarrbüro, Arzt, Kontaktstelle Prävention) und Beratungsstellen sind auf jeder Ferienfreizeit dabei.

In wichtigen Fällen oder in unsicheren Situationen, kann sich das Leitungsteam an das „Unterwegs-Telefon“ des Erzbistums Köln unter **0049 162/ 2136874** wenden (Mo.-Sa. 8-16 Uhr). Das „Unterwegs-Telefon“ ist während der Ferienzeiten mit Fachleuten aus dem Bereich des Kinder- und Jugendschutzes besetzt. Ansonsten stehen zur Verfügung:

Stabsstelle für Prävention und Intervention Erzbistum Köln

Telefon: **0049 221/ 1642-1500**

(Montag bis Donnerstag 8-17 Uhr und freitags 8-14 Uhr)

Mail: praevention@erzbistum-koeln.de

Präventionsfachkraft der KJA Düsseldorf

Martina Hopster

Präventionsfachkraft

Telefon: **0049 211 / 31 06 36 – 32**

Stabsstelle Intervention Erzbistum Köln

Marzellenstr. 32

50668 Köln

Tel.: 0049 221/ 1642 1821

Oliver Vogt

Stabsstelle 010 Intervention

Stabsstellenleiter, Interventionsbeauftragter

Tel.: 0049 221/ 1642 1821

¹ Handlungsempfehlung bei Verdachtsfällen, Präventionsstelle Erzbistum Köln https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/2015-08-10_Handlungsempfehlungen.pdf (abgerufen am 29.06.2018)

Zsuzsanna Schmöe
Stabsstelle 010 Intervention
Stellvertretende Interventionsbeauftragte
Referentin für Kinder- und Jugendschutz, KJA Düsseldorf
Tel.: 0049 211/ 31 06 36-15

6. Maßnahme vor einer geplanten Freizeit oder Aktion

Es erscheint sinnvoll, die Eltern/Erziehungsberechtigten im Vorfeld in die Bemühungen zum Schutz der Kinder miteinzubeziehen. Beispielsweise durch das Ansprechen des Themas bei einem Vortreffen oder durch einen Brief. Nachfolgend eine Vorlage, die für die jeweilige Aktion angepasst werden müsste:

Liebe Eltern,

wir wollen, dass sich Ihr Kind bei unserer Ferienfreizeit/ in unserer Gruppenstunde/ und bei unserer Aktion wohlfühlt. Deshalb haben wir uns als Team im Vorfeld auch mit dem Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt.

Wir wollen, dass unsere Freizeit/ Gruppenstunde/unsere Aktionen ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sind!

Wir handeln präventiv, um unsere Arbeit zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen, an dem sich alle wohlfühlen können. In den letzten Jahren wurden viele Fälle von Übergriffen und sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen bekannt. Wir tun alles dafür, dass solche bei uns keinen Platz haben!

Wie wollen wir das erreichen?

Wir fördern aktiv eine Kultur der Grenzachtung: wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche, ihre Grenzen wahrzunehmen und bestärken sie darin, zu signalisieren, wenn ihnen etwas unangenehm ist. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche, ihre Ideen und Wünsche einzubringen und wollen Kinder und Jugendliche stark machen!

Um auszuschließen, dass verurteilte Sexualstraftäter bei uns mitarbeiten, haben wir alle ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes vorgelegt. Darüber hinaus haben wir eine Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang unterzeichnet. Damit setzen wir auch die Leitlinien des Erzbistums Köln um und beziehen dadurch aktiv Stellung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Bei unseren Ferienfreizeiten/ Gruppenstunden/Aktionen werden folgende Methoden und Maßnahmen umgesetzt bzw. sind im Vorfeld geklärt worden: (Beispiele: Checklisten als Basis der Freizeitvorbereitung, Beschwerdebox, Vertrauensperson, Tagesreflexion, Mitspracherecht bei der Programmgestaltung getrennte Zelte/Zimmer für Mädchen und Jungen, Leiterinnen und Leiter, nach Möglichkeit getrennte Duschen und Toiletten für Jungen und Mädchen „Überfälle“/Nachtaktionen sind im Vorfeld besprochen, Umgang mit Fotos)

Wie können Sie uns unterstützen?

Wir freuen uns, wenn Sie schon im Vorfeld mit Ihrer Tochter/Ihrem Sohn über geeignete Verhaltensweisen ins Gespräch kommen! Bei weiteren Fragen zum Thema oder zur Freizeit, zur Gruppenstunde oder Aktion können Sie uns wie folgt erreichen: Kontaktdaten²

*Herzliche Grüße und vielen Dank für Ihre Unterstützung!
[Namen/Team]*

² Hier sind die jeweiligen Kontaktdaten anzugeben und ggf. auch die Kontaktdaten der zuständigen Person des hauptberuflichen Teams.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses ergänzenden Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder- und Jugendliche in unserer Pfarrei sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können

Ort, Datum

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

Unterschrift

HANDLUNGSLEITFADEN - Grenzverletzungen

Was tun...

...bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe...)

Aktiv werden UND gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung sofort unterbinden.

Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Sachverhalt protokollieren!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)-entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken!

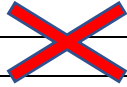
HANDLUNGSLEITFADEN - Grenzverletzungen

--

HANDLUNGSLEITFADEN - Vermutung

Was tun... bei der Vermutung, dass ein minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener Opfer von sexualisierter Gewalt ist?

Im Moment der Mitteilung



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation oder eigene Befragung des mutmaßlichen Täters.

Er könnte den Betroffenen unter Druck setzen.

-Verdunklungsgefahr! -

Keine eigene Befragung des Schutzbefohlenen!

Keinerlei Informationen an den potentiellen Täter!

Im Moment der Mitteilung



Ruhe bewahren! Besonnen handeln!
Keine überstürzten Reaktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potentiell Betroffenen beobachten!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
(siehe Formblatt Vermutungstagebuch)

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer **Person des Vertrauens** oder **im Team** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Ggf. vertrauliche oder anonyme **Fachberatung** einholen.

Mit der **zuständigen Einrichtungsleitung und/oder der Ansprechperson des Trägers** (z. Z. Präventionsfachkräfte Gemeindefreferentin Ulrike Peters, 0157 70216305 und Jugendreferentin Mirijam Held, 0159 01413903) Kontakt aufnehmen

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Bei einer **begründeten** Vermutung sollte der Träger die „**insofern erfahrene Fachkraft**“ nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (z. Z. Margit Wendler/Kita St. Chrysanthus und Daria Haan) zur Gefährdungsbeurteilung und Beratung hinzuziehen.

Weiterleitung an die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln für den Umgang mit sexuellem Missbrauch
Begründete Vermutung von sexualisierter Gewalt gegen einen minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen **durch Kleriker, Ordensleute oder andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter** schnellstmöglich mitteilen an

- **Hildegard Arz**, Diplom-Psychologin, Supervisorin | **01520 1642-234**
- **Jürgen Dohmen**, Rechtsanwalt | **01520 1642-126**
- **Dr. rer. med. Emil G. Naumann**, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge | **01520 1642-394**

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb** kirchlicher Zusammenhänge sind – unter Beachtung des Opferschutzes – auch dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN - Mitteilungsfall

Was tun...

...wenn ein minderjähriger oder erwachsener
Schutzbefohlener sich anvertraut
und von sexualisierter Gewalt erzählt?

Im Moment der Mitteilung



Im Moment der Mitteilung



<p>Nicht drängen! Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Reaktionen</p>	<p>Ruhe bewahren! Keine überstürzten Reaktionen.</p>
<p>Keine „Warum“-Fragen verwenden!</p>	<p>Zuhören, Glauben schenken und den Betroffenen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen erst nehmen. Betroffene erzählen oft zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.</p>
<p>Keine logischen Erklärungen einfordern!</p>	<p>Zweifelsfrei Partei für den Betroffenen ergreifen! „Du trägst keine Schuld, an dem was vorgefallen ist!“</p>
<p>Keinen (Lösungs-) Druck ausüben!</p>	<p>Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird -aber auch erklären – „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“</p>
<p>Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.</p>	<p>Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!</p>

HANDLUNGSLEITFADEN - Mitteilungsfall

NACH der Mitteilung

NACH der Mitteilung

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation, Informationen an oder eigene Befragung des mutmaßlichen Täters.

Er könnte den Betroffenen unter Druck setzen.

-Verdunklungsgefahr! -

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des Betroffenen mit dem Verdacht! Erst informieren, wenn diese definitiv nicht als Täter in Frage kommen!

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!
(Was? Wann? Wer? Wo?)

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer **Person des Vertrauens** oder im Team besprechen.

Unbedingt mit der **Einrichtungsleitung** und/oder der **zuständigen Ansprechperson des Trägers** (z. Z. Präventionsfachkräfte Gemeindereferentin Ulrike Peters, 0157 70216305 und Jugendreferentin Mirijam Held, 0159 01413903) Kontakt aufnehmen.

Der Träger kann auch die „**insofern erfahrene Fachkraft**“ nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (z. Z. Margit Wendler/Kita St. Chrysanthus und Daria Haan) zur Gefährdungseinschätzung und Beratung hinzuziehen.

Pflicht für den Träger:

Bei **akuter Gefährdung** den **Kontakt** zwischen Betroffenen und vermutetem Täter **unterbinden!**

Weiterleitung an die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln!

Hinweise auf sexualisierter Gewalt gegen einen minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen **durch Kleriker, Ordensleute oder andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter** schnellstmöglich mitteilen an eine der beauftragten Ansprechpersonen:

- **Hildegard Arz**, Diplom-Psychologin, Supervisorin | **01520 1642-234**
- **Jürgen Dohmen**, Rechtsanwalt | **01520 1642-126**
- **Dr. rer. med. Emil G. Naumann**, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge | **01520 1642-394**

Mitteilungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind – unter Beachtung des Opferschutzes – dem örtlichen Jugendamt.

Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten.
Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wann – Datum – Uhrzeit?

Wer hat etwas beobachtet?

Um welches
Kind/Jugendlichen/Schutzbefohlenen
geht es?
(Achtung: vorsichtig mit Namen umgehen!)

Gruppe (z.B. Ministranten, Kita-
Gruppe etc.)

Alter

Geschlecht

Was wurde beobachtet?
Was genau erschien seltsam,
beunruhigend, verdächtig?

(Hier **nur Fakten** notieren,
keine eigene Wertung)

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation?

Wie sind deine Gefühle – deine
Gedanken dazu?

Mit wem wurde bisher darüber
gesprochen?

Was ist als nächstes geplant?